Stadt Oranienburg
Die Bürgermeisterin
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

10.11.2026

Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte Sperrbereich im Stadtgebiet Oranienburg ist am Mittwoch, den 11.11.2026 von allen sich dort aufhaltenden Personen bis 8:00 Uhr zu verlassen.
Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen - bedingt durch die Bestätigung eines Bombenblindgängers auf dem Grundstück Adolf-Damaschke-Straße 11 in 16515 Oranienburg, Gemarkung Oranienburg, Flur 30, Flurstück 67/115 - wie folgt festgelegt sind:



2. Am Mittwoch, den 11.11.2026, ab 8:00 Uhr, ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrbereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

4. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom KMBD bzw. der Stadt beauftragten Fachfirmen sowie an der Entschärfung beteiligten Personen und die

Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen 1 und 2:
§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung
§ 23 Nr. 1 Buchstabe e und § 18 OBG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG), § 3 Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (GVBl. II/18, (Nr.82), § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsgrundlage zur Forderung 3:
§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zur Forderung 4:
§§ 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 und 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 16.Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung

Begründung:
In der Adolf-Damaschke-Straße 11 in Oranienburg, auf dem Flurstück 67/115, der Flur 30, in der Gemarkung Oranienburg, wurde eine 250 kg Bombe, amerikanischer Bauart, mit zwei mechanischen Aufschlagzündern festgestellt, die durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), am Mittwoch, den 11.11.2026, entschärft wird. Da es dabei jederzeit zu ungewollten Detonationen kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen, empfiehlt der KMBD die Räumung des gefährdeten Bereiches.
Das Betreten dieses Bereiches ist für alle Personen, die keine Genehmigung des KMBD haben, untersagt.
Die Stadt Oranienburg ist gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.
Rechtsgrundlagen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 23 Nr. 1 Buchstabe e und § 18 OBG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG), § 3 Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (GVBl. II/18, (Nr. 82), § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrbereich festgelegt. Durch Ordnungskräfte der Stadt Oranienburg, der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg, der Polizei sowie der Einsatzkräfte eines beauftragten Wachschutzunternehmens wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrbereich verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind Folge zu leisten.

Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.
Die Evakuierung dient dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter, insbesondere von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Gefahrenabwehr stehen nicht zur Verfügung, da nur die Einrichtung eines Sperrbereiches und dessen gleichzeitige Evakuierung die Gewähr dafür bieten, dass die Rechtsgüter Leib, Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.
Die Maßnahmen richten sich an alle Personen, die sich im maßgeblichen Zeitraum innerhalb des Sperrkreises aufhalten oder diesen betreten wollen, ohne befugte Einsatzkräfte zu sein.
Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet: Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum, die von dem Kampfmittel ausgeht. Es ist nicht vertretbar, den Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung abzuwarten, da hierdurch die notwendige Gefahrenabwehr erheblich verzögert würde. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.
Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben. Kommt eine betroffene Person den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht nach, kann die Verpflichtung gemäß §§ 27, 28 und 34 VwVGBbg im Wege des unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 11, 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg (Stadtordnung) sind und mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, einzulegen.
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Widerspruch oder Klage erhoben wird.
Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, beantragt werden.
Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Oranienburg gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jan Fielitz
Leiter Amt für Brandschutz